

# **Satzung des Feuerwehrvereins Niederlemp**

Stand: 17. November 2018

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Niederlemp“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V.“
3. Es handelt sich um einen Förderverein.
4. Der Sitz des Vereins ist Ehringshausen-Niederlemp.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits- und Katastrophenschutzes.
  - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens, sowie Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
  - b) die Unterstützung und Beratung der Mitglieder in der Feuerwehr,
  - c) die Unterstützung der Einsatzabteilung,
  - d) die Förderung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr,
  - e) die Förderung der Alters- und Ehrenabteilung,
  - f) die Zusammenarbeit mit den für den Brandschutz erforderlichen Institutionen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften in den Verein aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
4. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen. Dagegen können diese die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, des Weiteren nach 50-jähriger Mitgliedschaft. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
8. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden; Absatz 6 ist entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 4 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht, durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- c) Spenden, freiwillige Zuwendungen und außerordentliche Einnahmen.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins, deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Wahl, die in den §§ 6 bis 12 genannt werden, sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, welches in Zweifels- oder Streitfällen alle übrigen Beschlüsse aufheben kann; sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Vorsitzenden oder einem Vertreter im Auftrag des Vorstandes einberufen. Einladungen sind in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vor der Versammlung an jedes Mitglied zu versenden. Bei Postversand ist das Aufgabedatum maßgebend. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung als Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
5. Anträge auf Ergänzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung müssen vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach §10 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer nach §13 dieser Satzung,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- i) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern, über den Ausschluss von Personen oder über die Nichtaufnahme in den Verein,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung inhaltlich in die Niederschrift aufgenommen wird.

## **§ 9 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
- dem/der Hüttenwart/in,
- drei Beisitzer/innen,
  
- dem/der Wehrführer/in,
- dem/der stellvertretenden Wehrführer/in,
- dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
- dem/der Gerätewart/in.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

1. Wehrführer/in, stellvertretende Wehrführer/in, Gerätewart/in und Jugendwart/in wählt die Einsatzabteilung aus ihren eigenen Reihen auf Grundlage der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ehringshausen.
2. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag aus der Versammlung wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen,
  - die Erstellung von Vorlagen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
  - die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - die fristgerechte Erstellung und Einreichung der Steuererklärung.
2. Vorstandssitzungen sind regelmäßig durchzuführen.  
Zu Vorstandssitzungen wird in Textform eingeladen.  
Zwingende kurzfristige Vorstandssitzungen können auch mündlich oder telefonisch einberufen werden. Beantragt 1/3 der Vorstandsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand eine Vorstandssitzung, so ist diese innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vereinsvorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
  - dem/der Kassierer/in,
  - dem/der Schriftführer/in.
2. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 13 Kassenwesen**

1. Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung und erstattet Bericht vor der Mitgliederversammlung.
4. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre. Im jährlichen Wechsel scheidet einer der Kassenprüfer aus.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 Ehrungen**

Zu folgenden Anlässen erfolgt eine Ehrung durch eine Abordnung der Feuerwehr:

- a) Bei einer Mitgliedschaft von:
  - 25 Jahren mit silberner Nadel, Urkunde und Präsent,
  - 40 Jahren mit Urkunde und Präsent,
  - 50 Jahren mit goldener Nadel, Urkunde und Präsent,
  - 60 Jahre mit Urkunde und Präsent,
  - dann alle 5 Jahre mit Urkunde und Präsent.
- b) Bei runden Geburtstagen:
  - ab 50 Jahre,
  - dann jedes volle Jahrzehnt,  
jeweils mit Präsent.
- c) Bei Hochzeiten:
  - Hochzeit (Grüne Hochzeit)
  - Silberne Hochzeit (25 Jahre)
  - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - und folgende Hochzeitstage im Abstand von 5 Jahren  
jeweils mit Präsent.
- c) In Todesfällen

### **§ 15 Auflösung**

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ehringshausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, möglichst vorzugsweise für die Förderung desselben Zwecks dieses Vereins (§ 2 Ziffer 1 lit. b) dieser Satzung) im Ortsteil Niederlemp.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Ehringshausen-Niederlemp, 17.11.2018

Marco Stingl  
Vorsitzender

Lars Inderthal  
stv. Vorsitzender

Carina Falkenstein-Kuhlmann  
KassiererIn

Karsten Roth  
stv. Kassierer

Hans-Werner Dietz  
Schriftführer

Felix Grau  
stv. Schriftführer

Jörg Kunzig  
Hüttenwart

Sabine Claas  
Beisitzerin

Willi Kortz  
Beisitzer

Helmut Neuhaus  
Beisitzer